

In dieser Ausgabe

Familienbonus Plus ab 2019

Pamilienbonus Plus ab 2019

Steuertipps zum Jahreswechsel

Senkung der Kammerumlage I

Sozialversicherungs-Clearing

Begleitende Kontrolle

4

Lohnabgabenprüfung Reformpläne I

4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation



Ihre ganz persönlichen Steuertipps

⊘ Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

es freut mich, Ihnen ein JUBILÄUM ankündigen zu dürfen:

Im Dezember vor **30 Jahren** wurde ich als Steuerberaterin vereidigt, und eröffnete mit meinem Mann unsere selbstständige Kanzlei. Im Rückblick kann ich sagen, dass wir durch diesen Schritt eine spannende wie verantwortungsvolle Reise angetreten haben, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils ein Stück weit begleitet haben. An dieser Stelle ein herzliches Danke für ihre Unterstützung.

Bedanken möchten wir uns auch bei Ihnen, unseren Klientinnen und Klienten, die uns oftmals über Jahre oder Jahrzehnte treu geblieben sind.

Mit unserem derzeitigen Team: Jasmin Binder, Astrid Podiwinsky, Danjela Kovacevic, Ines Polly MSc und Andrea Gauster sehen wir der Zukunft mit Freude entgegen und wünschen Ihnen

frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

Marina und Siegfried Polly

Familienbonus Plus ab 2019

Anfang Juli dieses Jahres wurde der "Familienbonus Plus" beschlossen. Mit Jänner 2019 ist somit ein Steuerbonus von bis zu 1.500 Euro pro Kind bzw. 500 Euro ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen.

oraussetzung für diese Steuergutschrift ist, dass Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Eltern ein Einkommen in ausreichender Höhe beziehen. Da der Bonus direkt von der Lohnsteuer abgezogen wird, erhalten Personen, die weniger Lohnsteuer bezahlen, eine entsprechend geringere Gutschrift.

Der aktuell beschlossene Familienbonus sieht für Alleinerzieher einen sogenannten "Kindermehrbetrag" von mindestens 250 Euro pro Kind und Jahr vor. Allerdings haben Alleinerzieher, die über mindestens elf Monate hinweg Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder Grundversorgung bezogen haben, auch keinen Anspruch auf diese Mindestsumme.

Sofern beide Elternteile berufstätig sind, können sie entscheiden, ob der Familienbonus nur einem oder aber beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zukommen soll. Diese Aufteilung kann bei mehreren Kindern für jedes Kind gesondert vereinbart werden.

Auch getrenntlebende Eltern verfügen über diese Aufteilungsmöglichkeiten, wobei fehlende Einigung dazu führt, dass jeder Elternteil die Hälfte der Steuergutschrift bekommt. Für eine Übergangsfrist von drei Jahren, also bis 2021, gilt, dass bei geschiedenen Eltern jener Teil, der überwiegend für die Kinderbetreuung aufkommt, 90 Prozent des Bonus erhält.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Familien / Unternehmer 2

Der Familienbonus wird auch für Kinder angerechnet, die im EU-Ausland, in EWR-Staaten oder der Schweiz leben – allerdings erfolgt in diesem Fall eine Anpassung an das dortige Preisniveau.

Um die Finanzierung des "Familienbonus Plus" zu gewährleisten, wird die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten abgeschafft.

(Lilian Levai)

Gehalt (brutto pro Monat	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
3.000 € und mehr	1.500 €	3.000€	4.500 €
2.300 €	1.500 €	3.000€	3.292 €
2.000 €	1.500 €	2.261 €	2.261 €
1.750 €	1.500 €	1.606 €	1.606 €
1.500 €	1.022€	1.022€	1.022€
1.200 €	258 €	258 €	258 €
Mindestbeträge für Alleinverdiener			
gehaltsunabhängig	250 €	500 €	750 €

Steuertipps zum Jahreswechsel

Der Jahreswechsel stellt steuerlich stets eine große Herausforderung dar. Es empfiehlt sich, rechtzeitig zu prüfen, welche steuerlichen Maßnahmen noch bis zum Jahresende gesetzt werden sollten. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf einige Steuerthemen hinweisen, die für viele Unternehmen von Relevanz sein könnten.

Gewinnfreibetrag (GFB)

Einzelunternehmer, Mitunternehmer von Personengesellschaften, Freiberufler und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH können den GFB geltend machen. Wird keine Investition getätigt, so steht natürlichen Personen bei betrieblichen Einkunftsarten durch den GFB der Grundfreibetrag in der Höhe von 13% des Gewinns zu. Dabei ist zu beachten, dass dieser höchstens bis zu einem Gewinn von 30.000 € zusteht und der Freibetrag maximal 3.900 € betragen kann. Er wird im Zuge der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Wird ein höherer Gewinn erzielt, kann sowohl der Grundfreibetrag als auch ein investitionsbedingter GFB in Anspruch genommen werden.

Durch den investitionsbedingten GFB ist der Erwerb bestimmter **Wertpapiere**, deren Mindest- bzw. Restlaufzeit vier Jahre beträgt, begünstigt. Darüber hinaus ist die Anschaffung **ungebrauchter**, **abnutzbarer**, körperlicher **Anlagegüter** mit mindestens vierjähriger Nutzungsdauer (u.a. Maschinen, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstatung) teil der Begünstigung durch den GFB. Die normale Absetzung für die Abnutzung kann zusätzlich geltend gemacht werden. PKWs, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter sind von der Förderung ausgeschlossen. Für den investitionsbedingten GFB wird das Jahr herangezogen, in dem der Gewinn anfällt. Der Gewinn von 2018 muss dafür folglich noch heuer investiert werden.

Die Höchtsbemessungsgrundlage für den GFB 2018 beträgt 580.000€. Die Höhe des GFB wird staffelweise, in Abhängigkeit zur Höhe des Gewinnes berechnet:

Gewinne bis zu 175.000 € 13% für die nächsten 175.000 € 7% für die nächsten 230.000 € 4,5%

Demzufolge beträgt der maximale GFB pro Kalenderjahr und Steuerpflichtigem 45.350 €.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden, die aus dem Betriebsvermögen für Forschungsund Lehraufgaben an bestimmte Institutionen oder aber für mildtätige Zwecke getätigt werden, sind bis zu maximal 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages steuerlich absetzbar. Geld- und Sachspenden, die im Zusammenhang mit Katastrophenfällen erfolgen, können unbeschränkt als Betriebsausgaben abgesetzt werden, sofern damit ein entsprechender Werbeeffekt verbunden ist. Da die Zahlung in dem Jahr erfolgen muss, in dem sich der Betrag steuermindernd auswirken soll, können für das laufende Jahr nur jene Spenden berücksichtigt werden, die bis 31.12.2018 getätigt wurden.

Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen

Mit 31.12.2018 läuft die siebenjährige steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2011 aus. Unterlagen, die in einem offenen Rechtsmittelverfahren bedeutsam oder Grundlage für Eintragungen im Jahr 2018 sind (z.B. Afa), müssen jedoch weiterhin aufbewahrt werden. Unterlagen und Aufzeichnungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sind bis zu 22 Jahren aufzubewahren. Weiters ist im Unternehmensgesetzbuch festgelegt, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie mit einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren in Zusammenhang stehen.

(Lilian Levai)



Senkung der Kammerumlage 1 (KU1) ab 2019

Mit der Novelle des Wirtschaftskammergesetzes ist u.a. die Berechnung der Kammerumlage 1 (KU 1) geändert worden. Diese gilt ab 1.1.2019.

eu ist, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die auf Investitionen entfallenden Umsatzsteuern nicht zu berücksichtigen sind. Die Begünstigung kommt daher sowohl für neue und gebrauchte als auch für geringwertige Wirtschaftsgüter zu Tragen.

Weiterhin zur Bemessungsgrundlage für die KU 1 zählen selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter, die einem Aktivierungsverbot unterliegen, sowie Kosten im Zusammenhang mit Reparaturen, Instandhaltungen oder Instandsetzungen von Anlagevermögen.

Zukünftig die Bemessungsgrundlage der KU 1 mindernd wirken Umsatzsteuerbeträge

- von Lkw, "Fiskal-Lkw", Fahrschulkraftfahrzeugen, Vorführkraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, die zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind,
- von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen sowie
- von Elektrofahrzeugen, deren Anschaffungskosten EUR 40.000 nicht übersteigen.

Umsatzsteuerbeträge für nicht vorsteuerabzugsfähige Firmenfahrzeuge (Pkw, Kombi, Krafträder) zählen wie bisher nicht zur KU 1 – Bemessungsgrundlage.

Eine weitere wesentliche Neuerung ab 2019 bei der KU 1 ist die Einführung eines degressiven Staffeltarifs, sodass mit steigender Bemessungsgrundlage die relative Belastung durch die Umlage sinkt.

- Bei einer Bemessungsgrundlage bis zu EUR 3 Mio. pro Jahr kommt der neu beschlossene Hebesatz von 0,29 % statt bisher 0,30 % zur Anwendung.
- Übersteigt die Bemessungsgrundlage EUR 3 Mio. pro Jahr, wird der Hebesatz für den übersteigenden Teil um 5 % gekürzt. Für Teile der Bemessungsgrundlage über EUR 3 Mio. und bis EUR 32,5 Mio. ergibt sich somit ein reduzierter Hebesatz von 0,2755 %.
- Übersteigt die Bemessungsgrundlage auch den höheren Schwellenwert wird der Hebesatz um 12 % gekürzt. Somit beträgt der Hebesatz für den im Kalenderjahr EUR 32,5 Mio. übersteigenden Teil der Bemessungsgrundlage 0,2552 %.

(Renate Schneider)

Sozialversicherungs-Clearing Optimierung des Melde- und Abrechnungssystems

Die Schlagworte für die Einführung eines neuen Melde- und Abrechnungsprogramms "SV-Clearing" bei den Gebietskrankenkassen übertreffen sich im positiven Sinn: Vereinfachung, Automatisierung, Minimierung, Verringerung, Reduzierung, Aktualität, Transparenz u.v.m. Dabei geht es im Wesentlichen darum, die Dienstgeber auf eine monatliche Meldung der Löhne & Gehälter umzustellen.

Während bisher monatlich nur die Lohnsumme des Betriebes an die Krankenkassen gemeldet wurden und die daraus errechneten Sozialversicherungsbeiträge, soll diese Meldung nun auf Lohnsumme je Person umgestellt werden. Besonders das teilweise noch gebräuchliche Änderungsmeldeverfahren wird damit endgültig abgeschafft. Es gehen damit noch einige andere Änderungen einher.

Überblick über die Änderungen:

- Die "Mindestangaben-Anmeldung" wird durch eine "reduzierte elektronische Anmeldung ersetzt" und erfolgt vor Arbeitsbeginn
- Die "Voll-Anmeldung" entfällt.
- Kernbereich ist die mBGM, die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage je Dienstnehmer. Sie ersetzt den monatlichen Beitragsnachweis.
- · Der Jahreslohnzettel SV entfällt durch die mBGM.
- · Papiermeldungen sind nicht mehr erlaubt
- Die "Vor-Ort-Anmeldung" kann per Telefon oder Telefax erfolgen, wenn keine EDV Verfügung oder kein Internet zur steht. Zusätzlich gibt Möglichdie es APP keit über eine ELDA anzumelden. E-Mail oder SMS sind nicht erlaubt.
- Der Jahreslohnzettel Finanz bleibt weiterhin abzugeben, enthält aber keinen SV-Teil mehr.

Überblick über die Sanktionen:

- Anmeldung oder Abmeldung später als 7 Tage: 50 €
- Fehlende Daten zur Anmeldung bei mBGM: 50 €
- mBGM später als zum 15. des Folgemonats (bei Vorschreibebetrieben bis zum 7. des Folgemonats):
 5 € bis 5 Tage Verspätung, 10 € bis 10 Tage Verspätung, 15 € bis 1 Monat Verspätung, 50 € darüber
- Rückwirkende Berichtigungen der monatlichen Beitragsgrundlagen sind 12 Monate sanktionsfrei möglich.

Daneben werden noch die Beitragsgruppen reformiert, was aber mehr eine programmtechnische Herausforderung darstellt.

(Marina Polly)



Begleitende Kontrolle für Großunternehmen ab 1.1.2019

Ab 1.1.2019 gibt es die Möglichkeit einer sogenannten "begleitenden Kontrolle". Die begleitende Kontrolle stellt eine Alternative zur klassischen Außenprüfung dar. Die Abgabenbehörde kontrolliert nicht erst nachträglich, sondern "begleitet" die Unternehmer, was u.a. den Vorteil einer nur kurzen Zeitspanne zwischen dem geprüften Zeitraum und dem Prüfungszeitpunkt mit sich bringt.

olgende Voraussetzungen müssen seitens des Unternehmers erfüllt werden, um die begleitende Kontrolle zu beantragen:

- Buchführungspflicht oder freiwilliges Führen von Büchern
- Keine vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehen in den letzten 5 Jahren
- Umsatzerlöse von über EUR 40 Mio. bei mindestens einer der im Antrag angeführten Unternehmer
- Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Einrichtung eines funktionierenden Steuerkontrollsystems

Die begleitende Kontrolle umfasst folgende Abgabenarten:

- · Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Kraftfahrzeugsteuer und Normverbrauchsabgabe
- Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Kohleabgabe, Energieabgabenvergütung
- Werbeabgabe
- Kammerumlage
- Forschungsprämien

Nicht unter die begleitende Kontrolle fallen:

- · Bereiche, die von der Lohnsteuerprüfung erfasst sind
- Gebühren und Verkehrssteuern
- Zollabgaben und Verbrauchsteuern (z.B. Mineralölsteuer)
- Quellensteuern

Wurde seitens des Unternehmens ein Antrag auf begleitende Kontrolle gestellt und liegen die Voraussetzungen vor, so führt die Abgabenbehörde zunächst noch eine Außenprüfung der letzten ungeprüften Jahre vor Antragstellung durch. Für darauffolgende Veranlagungszeiträume darf eine herkömmliche Außenprüfung nur mehr in gesetzlich definierten Ausnahmefällen angesetzt werden.

Ab der Rechtskraft des Bescheides unterliegt der teilnehmende Unternehmer einer erweiterten Offenlegungspflicht. Erweiterte Offenlegung bedeutet, dass zusätzlich zu anderen abgabenrechtlichen Offenlegungspflichten bereits vor Abgabe der Abgabenerklärungen unaufgefordert jene Sachverhalte offenzulegen sind, bei denen ein ernsthaftes Risiko vorliegt, dass diese durch die Finanzverwaltung abweichend beurteilt werden.

Während der begleitenden Kontrolle haben zumindest vier Mal pro Kalenderjahr Besprechungen zwischen dem Unternehmer und Vertretern des zuständigen Finanzamts stattzufinden. Während den Besprechungen können u.a. offene abgabenrechtliche Fragen, aktuelle Entwicklungen im Unternehmen, Entwürfe von Abgabenerklärungen besprochen werden. Über die Besprechungen sind Niederschriften zu erstellen. Diese Niederschriften dienen der Evidenthaltung des Besprochenen und genießen den Schutz von Treu und Glauben.

Zudem hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass rechtzeitig spätestens nach drei Jahren oder bei wesentlichen Veränderungen das Gutachten über das Steuerkontrollsystem vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über FinanzOnline erneuert wird. Das Steuerkontrollsystem umfasst die Summe aller Maßnahmen (Prozesse und Prozessschritte), die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlage für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden.

(Renate Schneider)

Lohnabgabenprüfung - Reformpläne I

In einem ersten Schritt wurde in jedem Bundesland ein Finanzamt als Kompetenzzentrum für gemeinsame Lohnabgabenprüfungen (kurz: GPLA) geschaffen. Es sind etwa dies Wien 12/13/14 für Wien, Lilienfeld-St.Pölten für NÖ (außer Neunkrichen und Wr.Neustadt), Linz für OÖ, Salzburg-Stadt für ganz Salzburg, u.s.w.

Noch in Verhandlung ist der Vorschlag des Finanzministeriums, die Lohnabgabenprüfungen bei der Bundesfinanzverwaltung zu zentrieren und die Gebietskrankenkassen ab 2020 von dieser Aufgabe zu befreien. Dieser findet auf Seiten der Sozialversicherungen nicht volle Zustimmung.

(Marina Polly)

